

# BMB Newsletter

SEITE 1/14 4. Quartal 2020

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete Änderungen im EStG

### SEITE 3

TOP 2: Verabschiedete Änderungen im MwStG

### SEITE 5

TOP 3: Verabschiedete Änderungen in der Hilfe COVID-19 PLUS

### SEITE 8

TOP 4: Verrechnungspreise während der Pandemie

### SEITE 9

TOP 5: Endgültige CFC-Regeln nach Änderungen im Parlament

### SEITE 10

TOP 6: Geplante Änderungen im AGB in Kürze

### SEITE 11

TOP 7: Neues Kurzarbeit-Konzept im nächsten Jahr

### SEITE 12

TOP 8: Verabschiedete und geplante Änderungen der Abgabenordnung

TOP 9: Taxparency® TOP 50 Steuerzahler in der SK

### SEITE 13

TOP 10: Taxparency®-Umfrage unter TOP 50 Steuerzahlern

### SEITE 14

Nützliche Links

In unserer Weihnachtsausgabe des BMB Newsletter bringen wir Ihnen Informationen über die letzten Änderungen des Steuerrechts, insbesondere über die verabschiedeten Novellen des Einkommensteuergesetzes (EStG, TOP 1 + TOP 5) und des Mehrwertsteuergesetzes (MwStG, TOP 2) sowie über legislative Änderungen, an welchen das slowakische Finanzministerium derzeit arbeitet (Novelle der Abgabenordnung, TOP 8). Ebenso berichten wir über neue COVID-19-Hilfsmaßnahmen PLUS (TOP 3), Änderungen im Arbeitsgesetzbuch (TOP 6), Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Verrechnungspreise (TOP 4) sowie über das neue Kurzarbeit-Konzept (TOP 7).

In unserer diesjährigen [Taxparency®-Studie](#) finden Sie wieder interessante Angaben über die größten Steuerzahler in der Slowakei (TOP 9). Aus der Umfrage unter den TOP 50 Steuerzahlern erfahren Sie mehr über erwartete Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Wirtschaftslage von Unternehmen (TOP 10).

In den vergangenen Monaten waren wir Zeugen des ersten transparenten Auswahlverfahrens für das Amt des Präsidenten der Finanzverwaltung, an welchem 12 Bewerber teilgenommen haben. In die [engere Auswahl](#) von drei Kandidaten ist auch unsere Partnerin Renáta Bláhová genommen worden.

## INHALT:

**TOP 1: Verabschiedete Änderungen im EStG**

**TOP 2: Verabschiedete Änderungen im MwStG**

**TOP 3: Verabschiedete Änderungen in der Hilfe COVID-19 PLUS**

**TOP 4: Verrechnungspreise während der Pandemie**

**TOP 5: Endgültige CFC-Regeln nach Änderungen im Parlament**

**TOP 6: Geplante Änderungen im Arbeitsgesetzbuch in Kürze**

**TOP 7: Neues Kurzarbeit-Konzept im nächsten Jahr**

**TOP 8: Verabschiedete und geplante Änderungen der Abgabenordnung**

**TOP 9: Taxparency® TOP 50 Steuerzahler in der Slowakei**

**TOP 10: Taxparency®-Umfrage unter TOP 50 Steuerzahlern**

# BMB Newsletter

SEITE 2/14 4. Quartal 2020

## INHALT

### SEITE 2

#### TOP 1: Verabschiedete Änderungen im EStG

### SEITE 3

#### TOP 2: Verabschiedete Änderungen im MwStG

### SEITE 5

#### TOP 3: Verabschiedete Änderungen in der Hilfe COVID-19 PLUS

### SEITE 8

#### TOP 4: Verrechnungspreise während der Pandemie

### SEITE 9

#### TOP 5: Endgültige CFC-Regeln nach Änderungen im Parlament

### SEITE 10

#### TOP 6: Geplante Änderungen im AGB in Kürze

### SEITE 11

#### TOP 7: Neues Kurzarbeit-Konzept im nächsten Jahr

### SEITE 12

#### TOP 8: Verabschiedete und geplante Änderungen der Abgabenordnung

#### TOP 9: Taxparency® TOP 50 Steuerzahler in der SK

### SEITE 13

#### TOP 10: Taxparency®-Umfrage unter TOP 50 Steuerzahlern

### SEITE 14

#### Nützliche Links

## TOP 1: VERABSCHIEDETE ÄNDERUNGEN IM EStG

Im Dezember 2020 wurde im Parlament die EStG-Novelle verabschiedet, die zahlreiche Änderungen einführt. Über die anstehenden Änderungen haben wir Sie bereits im BMB Newsletter 3Q eingehend informiert. Einige wurden in der entworfenen Fassung verabschiedet, andere wurden direkt im Parlament abgeändert. Im Bereich der **CFC-Regeln** für natürliche Personen wurden mehrere Änderungsvorschläge angenommen, daher befassen wir uns mit diesem Thema gesondert (TOP 5). Andere wichtige verabschiedete EStG-Änderungen sind unten gelistet:

- **Steuerbefreiung der COVID-Beiträge und Gleichlauf des Superabzugs und der Beiträge gemäß Schema 3B**

Die Befreiung betrifft sowohl natürliche als auch juristische Personen. In Bezug auf die Befreiung von Einkünften sind von den steuerlichen Ausgaben die Ausgaben für die in die Steuerbemessungsgrundlage nicht einbezogenen Einkünfte auszuschließen. Die Erstanwendung der Befreiung ist für das Jahr, das am 31.12.2020 endet.

Es ist auch möglich, die im Wege der pauschalen COVID-Hilfsmaßnahmen im Rahmen des Schemas 3B empfangenen Beiträge für Lohnkosten in den Superabzug für Forschung und Entwicklung einzubeziehen. Die Bestimmung tritt in Kraft ab 1.1.2021 und Erstanwendung ist bei der Abgabe der Steuererklärung nach dem 31.12.2020.

- **Abänderung der Definition des Mikro-Steuersubjektes ab dem 1.1. 2021**

Natürliche Personen – Unternehmer – sowie juristische Personen mit Einkünften bis 100.000 EUR können für das Jahr 2020 den reduzierten Steuersatz von 15% anwenden. Ab dem nächsten Jahr ist dieser Steuersatz nur für Mikro-Steuersubjekte anwendbar, wobei die Definition des Mikro-Steuersubjektes in dem Sinne abgeändert wurde, dass seine steuerbaren Einkünfte 49.790 EUR nicht übersteigen dürfen.

- **Regelung hybrider und transparenter Subjekte ab dem 1.1.2022**

Diese Maßnahme knüpft an die Umsetzung der Richtlinie ATAD 2 an, gemäß welcher im slowakischen EStG der Begriff „*umgekehrte hybride Gestaltung*“ definiert wurde. Einkünfte ausländischer Gesellschafter mit Mehrheitsanteil (mind. 50% am Stammkapital, Stimmrechten oder Rechten am Gewinnanteil) werden auf Ebene dieses transparenten Subjektes der Besteuerung unterliegen (KöSt 21%), soweit diese Einkünfte nicht mittels einer Betriebsstätte in der SR besteuert werden können oder auf Ebene dieses ausländischen Gesellschafter in seinem Ansässigkeitsstaat nicht besteuert werden. Diese Gesetzesänderung führte auch eine neue Mitteilungspflicht ausländischer Gesellschafter ein.

# BMB Newsletter

SEITE 3/14 4. Quartal 2020

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete Änderungen im EStG

### SEITE 3

**TOP 2: Verabschiedete Änderungen im MwStG**

### SEITE 5

TOP 3: Verabschiedete Änderungen in der Hilfe COVID-19 PLUS

### SEITE 8

TOP 4: Verrechnungspreise während der Pandemie

### SEITE 9

TOP 5: Endgültige CFC-Regeln nach Änderungen im Parlament

### SEITE 10

TOP 6: Geplante Änderungen im AGB in Kürze

### SEITE 11

TOP 7: Neues Kurzarbeit-Konzept im nächsten Jahr

### SEITE 12

TOP 8: Verabschiedete und geplante Änderungen der Abgabenordnung

TOP 9: Taxparency® TOP 50 Steuerzahler in der SK

### SEITE 13

TOP 10: Taxparency®-Umfrage unter TOP 50 Steuerzahlern

### SEITE 14

Nützliche Links

Zwecks ordnungsgemäßer Besteuerung muss der ausländische Gesellschafter deklarieren, wie er unsere slowakische transparente Gesellschaft betrachtet.

- **Präzisierung der Definition des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung juristischer Person ab dem 1.1.2021**

Nach Novellierung gilt der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung der juristischen Person, deren Sitz gemäß dem Handelsregister in der Slowakei liegt, als Ort, an dem wesentliche Management- und Geschäftsentscheidungen für die juristische Person als Ganzes strukturiert oder getroffen werden.

- **Änderungen bei befreiten Einkünften und steuerfreien Freibeträgen ab dem 1.1.2021**

Die Befreiung des 13. und 14. Gehaltes bis zu 500 EUR wurde aufgehoben (letzte Anwendung im J. 2020). Aufgehoben wurde auch der Freibetrag für Kurzaufenthalte (letzte Anwendung im J. 2020). Die Befreiung von Erholungsgutscheinen bleibt unverändert.

- **Besteuerung ausländischer Sportler und Künstler ab dem 1.1.2021**

Die neue Regelung ist anwendbar, wenn die Einkünfte der Sportler und Künstler für ihre Tätigkeit in der Slowakei mittels eines Vermittlers ausbezahlt werden. Ist in der Zahlung an den Vermittler die tatsächliche Höhe der Einkünfte des Künstlers nicht nachgewiesen, gilt die ganze Zahlung als Einkünfte dieser Person.

- **Änderungen im Steuerbonus ab dem 1.7.2021 und 1.1.2022**

Kinder bis 6 Jahre haben nach wie vor Anspruch auf die zweifache Höhe des Steuerbonus. Kinder zwischen 6 und 15 Jahren haben ab dem 1.7.2021 Anspruch auf das 1,7-Fache und ab dem 1.1.2022 auf das 1,8-Fache des Steuerbonus. Kinder zwischen 15 und 25 Jahren (Vollzeitstudenten) haben nach wie vor Anspruch auf den Grundbetrag des Steuerbonus.

- **Versendung von Informationen über die Fälligkeit von Vorauszahlungen ab dem 1.1.2022**

Der Steuerverwalter wird den Steuersubjekten – sowohl natürlichen als auch juristischen Personen – die Höhe der zu zahlenden Vorauszahlung spätestens 5 Tage vor Fälligkeit mitteilen.

## TOP 2: VERABSCHIEDETE ÄNDERUNGEN IM MWST-GESETZ

Die Novelle des MwStG fokussiert auf zwei wichtige Themen: **Korrektur der Bemessungsgrundlage bei uneinbringlichen Forderungen** ab dem 1.1.2021 und **neue Regelung des Fernverkaufs der Waren und Dienstleistungen** ab dem 1.7.2021.

# BMB Newsfilter

SEITE 4/14 4. Quartal 2020

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete Änderungen im EStG

### SEITE 3

TOP 2: Verabschiedete Änderungen im MwStG

### SEITE 5

TOP 3: Verabschiedete Änderungen in der Hilfe COVID-19 PLUS

### SEITE 8

TOP 4: Verrechnungspreise während der Pandemie

### SEITE 9

TOP 5: Endgültige CFC-Regeln nach Änderungen im Parlament

### SEITE 10

TOP 6: Geplante Änderungen im AGB in Kürze

### SEITE 11

TOP 7: Neues Kurzarbeit-Konzept im nächsten Jahr

### SEITE 12

TOP 8: Verabschiedete und geplante Änderungen der Abgabenordnung

TOP 9: Taxparency® TOP 50 Steuerzahler in der SK

### SEITE 13

TOP 10: Taxparency®-Umfrage unter TOP 50 Steuerzahlern

### SEITE 14

Nützliche Links

Eines der grundlegenden Prinzipien der MwSt ist, dass sie auf die tatsächliche Gegenleistung geltend zu machen ist. Im slowakischen MWSt-Gesetz hat die Korrektur der Bemessungsgrundlage bei uneinbringlichen Forderungen bisher gefehlt. Die EuGH-Rechtsprechung zeigte allerdings, dass eine solche Regelung mit EU-Recht nicht vereinbar ist. Die Frage ist nicht, ob bei Nichtbezahlung ein Anspruch auf die Korrektur und MwSt-Erstattung besteht, sondern wann die Nichtbezahlung endgültig ist. Die neue slowakische Regelung kopiert das tschechische Modell.

Das Gesetz definiert uneinbringliche Forderungen sowie Fristen für eine Reihe von Situationen und Verfahren, z.B. Konkurs, Vollstreckungsverfahren, Entschuldung, Tod des Schuldners oder Auflösung der juristischen Person ohne Rechtsnachfolger. Eingeführt wurde auch eine Lösung für nicht angemeldete Forderungen. Die Korrektur der Bemessungsgrundlage kann vom Lieferanten frühestens in dem Zeitraum durchgeführt werden, in dem die Forderung uneinbringlich wurde, spätestens jedoch 3 Jahre nach der Lieferung. Die 3-Jahre-Frist wird während der Dauer der Verfahren (Gerichts-, Schieds-, Vollstreckungs-) unterbrochen.

Eingeführt wurden auch Einschränkungen bei verbundenen Unternehmen, wo eine Grenze von 10% des Vermögensanteiles geprüft wird, sowie bei personeller Verbindung und bei einer eventuellen Kenntnis über die künftige Nichtbezahlung der Lieferung.

Bei der Korrektur der Bemessungsgrundlage ist ein Korrekturbeleg auszustellen und an den Abnehmer zu senden. Des Weiteren gibt es diesbezügliche Ausweispflichten.

Unternehmer sowie Fachöffentlichkeit begrüßen diese Regelung und diskutierten, ob die Korrektur der Bemessungsgrundlage nach dem Inkrafttreten auch bei Leistungen anwendbar ist, die in Vergangenheit erfolgten. Da es keine Übergangsbestimmungen gibt, ist es eine Frage für die Steuerberater.

Die zweite wichtige Änderung ist die Regelung des **Fernverkaufs von Waren und Dienstleistungen**, die die derzeitigen Regelungen für den Versandhandel ersetzt. Dies betrifft die Lieferungen für nicht steuerbare Personen – Endverbraucher – und sichert die Besteuerung im Ort des Endverbrauchs. Es handelt sich um Waren und Dienstleistungen, die aus einem anderen Mitgliedstaat oder aus Drittland für den Endverbraucher versendet/online erbracht wurden. Die Regelung betrifft nicht nur eShops, sondern auch Online-Plattformen, elektronische Marktplätze und Portale, die als „Lieferung vereinfachende Subjekte“ bezeichnet wurden, soweit es sich um ig-Lieferungen handelt, der Lieferant aus dem Drittland ist, oder Waren bis 150 EUR in Sendungen eingeführt werden.

# BMB Newsletter

SEITE 5/14 4. Quartal 2020

**INHALT**

**SEITE 2**

TOP 1: Verabschiedete Änderungen im EStG

**SEITE 3**

TOP 2: Verabschiedete Änderungen im MwStG

**SEITE 5**

**TOP 3: Verabschiedete Änderungen in der Hilfe COVID-19 PLUS**

**SEITE 8**

TOP 4: Verrechnungspreise während der Pandemie

**SEITE 9**

TOP 5: Endgültige CFC-Regeln nach Änderungen im Parlament

**SEITE 10**

TOP 6: Geplante Änderungen im AGB in Kürze

**SEITE 11**

TOP 7: Neues Kurzarbeit-Konzept im nächsten Jahr

**SEITE 12**

TOP 8: Verabschiedete und geplante Änderungen der Abgabenordnung

TOP 9: Taxparency® TOP 50 Steuerzahler in der SK

**SEITE 13**

TOP 10: Taxparency®-Umfrage unter TOP 50 Steuerzahlern

**SEITE 14**

Nützliche Links

Das Gesetz führt sog. Sonderregime ein und Subjekte werden ihren Pflichten mittels einer einheitlichen Anlaufstelle nachkommen. Im Land, in dem sie das Sonderregime beantragen, werden sie die MwSt-Erklärung für sämtliche EU-Lieferungen einreichen. Die Verteilung der MwSt in den Staat des Verbrauchs übernehmen die Staaten. Das Land dieser Sonderregistrierung wird bei EU-Subjekten ihr Niederlassungsstaat sein. Für Nicht-EU-Subjekte werden Regeln der Zuständigkeit festgelegt. Es wird sich um eine gesonderte Registrierung handeln (MwSt.Nr. wird mit „EU“ beginnen), die parallel mit etwaiger Standardregistrierung für MwSt bestehen wird.

Wird das Subjekt das Sonderregime nicht beantragen, ist es nach der Überschreitung der Grenze von 10 TEUR verpflichtet, sich in der Slowakei zu registrieren und auf die durch Fernverkauf an slowakische Abnehmer verkauften Waren und Dienstleistungen die slowakische MwSt geltend zu machen. Der Umsatz von 10 TEUR wird für das laufende Jahr sowie für das Vorjahr geprüft.

Subjekte, die an der Anwendung der Sonderregelung ab dem 1.7.2021 durch Registrierung in der SK interessiert sind, müssen die Genehmigung im Voraus beantragen, und dies zwischen 1.4. und 10.6.2021, also vor dem Inkrafttreten.

**TOP 3: VERABSCHIEDETE ÄNDERUNGEN IN DER HILFE COVID-19 PLUS UND IN ANDEREN BEITRÄGEN**

**A) Verabschiedete ERSTE HILFE PLUS seit Oktober 2020:**

Im Oktober 2020 verabschiedete die Regierung eine super-schnelle Erhöhung von Finanzmitteln für Beiträge in der Zuständigkeit des Arbeitsministeriums.

Vergleich der Höhe der Beiträge in der 1. und 2. Pandemiewelle:

Maßnahme	Beiträge März – September 2020	Beiträge ab Oktober 2020
<b>Maßnahme 1</b>	max. 1100 € (80 % des Bruttolohnes)	max. 1100 € (80 % der Kosten der Arbeit)
<b>Maßnahme 3A</b>	max. 880 € (80 % des Bruttolohnes)	max. 1100 € (80 % der Kosten der Arbeit)
<b>Maßnahme 3B</b>	Senkung von Erträgen	Senkung von Erträgen
	um bis zu 20 % - 180 €	um bis zu 20 % - 270 €
	um bis zu 40 % - 300 €	um bis zu 40 % - 450 €
	um bis zu 60 % - 420 €	um bis zu 60 % - 630 €
	um 80 % und mehr - 540 €	um 80 % und mehr - 810 €

# BMB Newsfilter

SEITE 6/14 4. Quartal 2020

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete Änderungen im EStG

### SEITE 3

TOP 2: Verabschiedete Änderungen im MwStG

### SEITE 5

TOP 3: Verabschiedete Änderungen in der Hilfe COVID-19 PLUS

### SEITE 8

TOP 4: Verrechnungspreise während der Pandemie

### SEITE 9

TOP 5: Endgültige CFC-Regeln nach Änderungen im Parlament

### SEITE 10

TOP 6: Geplante Änderungen im AGB in Kürze

### SEITE 11

TOP 7: Neues Kurzarbeit-Konzept im nächsten Jahr

### SEITE 12

TOP 8: Verabschiedete und geplante Änderungen der Abgabenordnung

TOP 9: Taxparency® TOP 50 Steuerzahler in der SK

### SEITE 13

TOP 10: Taxparency®-Umfrage unter TOP 50 Steuerzahlern

### SEITE 14

Nützliche Links

Bei Maßnahmen 1 und 3A erhöhen sich die Beiträge vom Betrag des dem Arbeitnehmer für Arbeitshindernisse auf Seite des Arbeitgebers ausbezahlten Lohnersatzes auf 80% der Kosten der Arbeit im Vergleich zu den ursprünglichen 80 % des Bruttolohnes des Arbeitnehmers. Daraus ergibt sich, dass der Staat auch einen Teil der Sozial-/Krankenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers tragen wird.

Der maximale Beitrag pro Arbeitnehmer und Monat bei der Maßnahme 3A erhöht sich von 880 EUR auf 1100 EUR.

Bei der am häufigsten eingesetzten Maßnahme 3B wurde der maximale Beitrag ebenso auf 80% der Gesamtkosten der Arbeit des Arbeitnehmers erhöht.

Anspruch auf Beiträge haben auch Arbeitgeber und Selbständige, die nach dem 1.2.2020 entstanden sind, spätestens aber am 2.9.2020. Anspruch besteht auch bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach dem 1.3.2020 begann, spätestens am 2.9.2020. Die Bedingung der Aufrechterhaltung des Arbeitsplatzes wird zugleich gelockert – ein Monat nach dem Monat, für welchen der Arbeitgeber den Anspruch auf Beitrag per Arbeitnehmer geltend macht. Dies gilt während des Notstandes.

Seit Oktober 2020 stellen die Arbeitgeber Anträge/Formulare nur noch elektronisch via slovensko.sk-Portal. Eine elektronische Unterschrift ist allerdings nicht erforderlich.

### **B) Erweiterung des Anspruchs auf höhere Beiträge für Selbständige, die freiwillig sozialversichert sind**

Bis zum 30.11.2020 konnten Beiträge gemäß Maßnahme 2 nur solche freiwillig sozialversicherte Selbständige in Anspruch nehmen, die zum 1.7.2020 freiwillig sozialversichert waren und bei welchen die Versicherung auch nach diesem Tag gilt.

Seit dem 1.12.2020 können Beiträge gemäß Maßnahme 2 für Dezember 2020 und Folgemonate auch solche freiwillig sozialversicherte Selbständige in Anspruch nehmen, die für die freiwillige Sozialversicherung mindestens eine Hälfte des Kalendermonats angemeldet sind, für den sie den Beitrag in Anspruch nehmen wollen.

Mittels der freiwilligen Sozialversicherung können Selbständige eine Erhöhung ihrer maximalen Beiträge von 315 EUR auf 810 EUR erzielen, in Abhängigkeit von der Senkung der Einkünfte.

### **C) Mietsubvention auch in der 2. Pandemiewelle**

Die Regierung verabschiedete im verkürzten Gesetzgebungsverfahren Mietsubventionen auch für die 2. Pandemiewelle. Das Gesetz wurde am 1.12.2020 verabschiedet.

# BMB Newsletter

SEITE 7/14 4. Quartal 2020

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete Änderungen im EStG

Es gelten die gleichen Regeln wie in der 1. Welle. Der Staat leistet Subventionen in der Höhe des durch den Vermieter geleisteten Preisnachlasses, max. allerdings iHv 50 % der Miete. Anspruch auf die Mietsubvention haben alle Subjekte, deren Mietverhältnis vor dem 1.8. 2020 begann.

### SEITE 3

TOP 2: Verabschiedete Änderungen im MwStG

Die Mieter sind verpflichtet, mit der Tilgung des Schuldbetrages an Vermieter in dem Monat zu beginnen, der dem Monat der Pandemiebeendung folgt, spätestens jedoch im April 2021. Diese Frist ist verbindlich, egal ob die Pandemie endet oder nicht.

### SEITE 5

TOP 3: Verabschiedete Änderungen in der Hilfe COVID-19 PLUS

Nähere Informationen werden auf der Webseite <https://najmy.mhsr.sk/> veröffentlicht.

### SEITE 8

TOP 4: Verrechnungspreise während der Pandemie

#### **D) Finanzbeiträge für den Reiseverkehr**

Unternehmen im Reiseverkehr haben Anspruch auf Finanzbeiträge, falls ihre Erträge im Vergleich zur Vorperiode um mehr als 40 % gesunken sind.

### SEITE 9

TOP 5: Endgültige CFC-Regeln nach Änderungen im Parlament

Die Höhe des Beitrags beträgt 4 % – 10 % der Erträge für jeden Monat, in dem die Unternehmen die Senkung der Erträge um mehr als 40 % verzeichneten.

Unternehmer ermitteln die Höhe der Beiträge wie folgt:

### SEITE 10

TOP 6: Geplante Änderungen im AGB in Kürze

Erstens wird die Senkung des Nettoumsatzes für den berechtigten Zeitraum gegenüber dem Referenzzeitraum ermittelt. Die Nettoumsatzsenkung wird anschließend mit dem Nettoumsatz im Referenzzeitraum und dem berechtigten Anteil der Fixkosten für den konkreten Typ des Unternehmens multipliziert. Der berechtigte Anteil der Fixkosten an dem Gesamtnettoumsatz ist wie folgt:

### SEITE 11

TOP 7: Neues Kurzarbeit-Konzept im nächsten Jahr

Reisebüros 6%  
Reiseagenturen 3,6%  
Sonstige Tätigkeiten 10%

### SEITE 12

TOP 8: Verabschiedete und geplante Änderungen der Abgabenordnung

Subjekte im Reiseverkehr können die Finanzbeiträge auch im Nachhinein für die 1. Pandemiewelle vom 1.4.2020 bis zum 30.12.2021 beantragen.

TOP 9: Taxparency® TOP 50 Steuerzahler in der SK

Alle Einzelheiten zu diesen Beiträgen wurden vom Verkehrsministerium auf seiner Webseite veröffentlicht:

### SEITE 13

TOP 10: Taxparency®-Umfrage unter TOP 50 Steuerzahlern

<https://www.mindop.sk/cestovnyruch>.

### SEITE 14

Nützliche Links

Neben den bereits genannten Maßnahmen verabschiedete die Regierung diesen Monat einen weiteren Zahlungsaufschub für Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitgeber und Unternehmer bis zum 30.6.2021 (ursprünglich bis zum 31.12.2020).



# BMB Newsfilter

SEITE 8/14 4. Quartal 2020

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete Änderungen im EStG

### SEITE 3

TOP 2: Verabschiedete Änderungen im MwStG

### SEITE 5

TOP 3: Verabschiedete Änderungen in der Hilfe COVID-19 PLUS

### SEITE 8

**TOP 4: Verrechnungspreise während der Pandemie**

### SEITE 9

TOP 5: Endgültige CFC-Regeln nach Änderungen im Parlament

### SEITE 10

TOP 6: Geplante Änderungen im AGB in Kürze

### SEITE 11

TOP 7: Neues Kurzarbeit-Konzept im nächsten Jahr

### SEITE 12

TOP 8: Verabschiedete und geplante Änderungen der Abgabenordnung

TOP 9: Taxparency® TOP 50 Steuerzahler in der SK

### SEITE 13

TOP 10: Taxparency®-Umfrage unter TOP 50 Steuerzahlern

### SEITE 14

Nützliche Links

## TOP 4: VERRECHNUNGSPREISE WÄHREND DER PANDEMIE

In dem Pandemiezeitraum können bei einzelnen Unternehmen aber auch in ganzen Sektoren die langfristig eingestellten Verrechnungspreise unangemessen werden. Am 18.12.2020 hat auch die OECD eine unterstützende [Anleitung](#) veröffentlicht. Unten finden Sie einige praktische Empfehlungen.

Ob es sich um Probleme in ganzen Sektoren (z.B. Reiseverkehr) oder bei konkreten Unternehmen (Verlust eines Großkunden) handelt, ist die grundlegende Empfehlung Aktualisierung der Vergleichbarkeitsanalyse sowie Auswertung des Funktions- und Risikoprofils in konkreter Situation. Für beide Bereiche nennen wir unten einige Tipps und Hilfsfragen. Zwecks einer endgültigen Entscheidung über die Anpassung des Verrechnungspreises empfehlen wir selbstverständlich eine tiefgreifendere fachliche Analyse.

### A) Vergleichbarkeitsanalyse:

- Durchführung einer Überprüfung des vorläufigen Ergebnisses des Unternehmens für 2020.
- Schätzung der Entwicklung für 2021 anhand der Zahlen für Q3 und Q4 2020.
- Simulation des Einflusses im konkreten Sektor.
- Inbetrachtziehung der Revision der statistischen Methode und des Musters vergleichbarer Subjekte.
- Auswertung der Beiträge für die Erhaltung der Arbeitsplätze und die Profitabilität des Unternehmens.
- Analyse der Auswirkungen erhöhter Finanzierung auf die Gesamtprofitabilität des Unternehmens.
- Inbetrachtziehung der gesamten statt der interquartilen Bandbreite.

### B) Konkretes Funktions- und Risikoprofil:

- Wie sind Routineunternehmen mit einem niedrigen Funktions- und Risikoprofil einzustufen?
- Ist einmaliger Verlust zulässig?
- Erfüllt die Weiterverrechnung von pandemie-verbundenen Kosten an Tochtergesellschaften den Benefit-Test?
- Sollten Lizenzgebühren bei Umsatzeinbrüchen reduziert / eliminiert werden?
- Welche Auswirkungen hat die Änderung des Geschäftsmodells, der Lieferanten- oder Abnehmerstrukturen?
- Ist die Anpassung der Vertragsbeziehungen in der Gruppe erforderlich?



# BMB Newsletter

SEITE 9/14 4. Quartal 2020

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete Änderungen im EStG

### SEITE 3

TOP 2: Verabschiedete Änderungen im MwStG

### SEITE 5

TOP 3: Verabschiedete Änderungen in der Hilfe COVID-19 PLUS

### SEITE 8

TOP 4: Verrechnungspreise während der Pandemie

### SEITE 9

**TOP 5: Endgültige CFC-Regeln nach Änderungen im Parlament**

### SEITE 10

TOP 6: Geplante Änderungen im AGB in Kürze

### SEITE 11

TOP 7: Neues Kurzarbeit-Konzept im nächsten Jahr

### SEITE 12

TOP 8: Verabschiedete und geplante Änderungen der Abgabenordnung

TOP 9: Taxpacency® TOP 50 Steuerzahler in der SK

### SEITE 13

TOP 10: Taxpacency®-Umfrage unter TOP 50 Steuerzahlern

### SEITE 14

Nützliche Links

Ob Sie sich für eine neue Analyse entscheiden oder nicht, empfehlen wir, die Auswirkungen der Covid-19-Krise zu dokumentieren – entweder gesondert oder im Rahmen der Aktualisierung der Verrechnungspreisdokumentation.

Auf jeden Fall empfehlen wir eine gesonderte Analyse, wenn Sie planen, mit dem Steuerverwalter eine Vorab-Preisabsprache (APA, MAP usw.) zu treffen oder diese bereits getroffen haben.

Nicht zuletzt weisen wir darauf hin, dass letztes Jahr mehrere Urteile zu Gunsten der Steuersubjekte betreffend die Anwendung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien gefällt wurden, einschließlich der Ablehnung eines formalistischen Ansatzes des Finanzamtes bei der Betriebsprüfung. Über diese Urteile informieren wir Sie detailliert in unserer nächsten Ausgabe des BMB Newsletter.

## TOP 5: ENDGÜLTIGE CFC-REGELN NACH ÄNDERUNGEN IM PARLAMENT

Dem Parlament ist es gelungen, die Lücke im ESt-Gesetz aus dem Jahr 2017 zu schließen und Regeln für die Besteuerung von ausländischen beherrschten Unternehmen (CFC) auch bei natürlichen Personen zu verabschieden. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf gab es mehrere Lockerungen sowie **Aufschub des Inkrafttretens bis 1.1.2022**. Die Erstanwendung erfolgt also erst bei der Abgabe der Steuererklärung im J. 2023 für das Vorjahr. Das Prinzip bleibt unverändert.

Im Vergleich zu den Regeln für juristische Personen sind die Regeln für natürliche Personen strenger, da sie den „entity approach“ statt dem Transaktionsansatz anwenden, der bei slowakischen juristischen Personen anzuwenden ist. Unten finden Sie 5 Schritte, um zu testen, ob bei einer natürlichen in der Slowakei ansässigen Person die CFC-Regeln anwendbar sind. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf aus dem Sommer erfolgte allerdings eine Lockerung, indem die Liste der Länder, in welchen auch die tatsächliche Unternehmenstätigkeit besteuert werden kann, verkürzt wurde, und dies von Dritt- auf nicht kooperierende Länder. Derzeit gilt eine negative Abgrenzung durch die „White List“, die vom Finanzministerium alljährlich zum 1.1. aktualisiert wird und ab 2021 auch Länder einbeziehen wird, in welchen der Nullsteuersatz gilt (z.B. Jersey oder UAE) oder keine Steuer zur Anwendung kommt (z.B. Bahamas).

# BMB Newsletter

SEITE 10/14 4. Quartal 2020

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete Änderungen im EStG

### SEITE 3

TOP 2: Verabschiedete Änderungen im MwStG

### SEITE 5

TOP 3: Verabschiedete Änderungen in der Hilfe COVID-19 PLUS

### SEITE 8

TOP 4: Verrechnungspreise während der Pandemie

### SEITE 9

TOP 5: Endgültige CFC-Regeln nach Änderungen im Parlament

### SEITE 10

**TOP 6: Geplante Änderungen im AGB in Kürze**

### SEITE 11

TOP 7: Neues Kurzarbeit-Konzept im nächsten Jahr

### SEITE 12

TOP 8: Verabschiedete und geplante Änderungen der Abgabenordnung

TOP 9: Taxparency® TOP 50 Steuerzahler in der SK

### SEITE 13

TOP 10: Taxparency®-Umfrage unter TOP 50 Steuerzahlern

### SEITE 14

Nützliche Links

## Vereinfachter 5 Schritte Test für die CFC-Besteuerung:

1. **Steueransässigkeit** – nur natürliche Personen, die **in der SK steuerlich ansässig** sind („SK NP“)
2. **CFC-Definition**
  - i. Nur wenn SK NP an der CFC einen Anteil **> 10%** hat (direkt oder indirekt, am Stammkapital, Stimmrechten oder Gewinn).
  - ii. Nur wenn effektive Besteuerung **< 10%** beträgt (tatsächlich fällige Steuer / Wirtschaftsergebnis der CFC)
3. **Ausnahmen**
  - i. Einkünfte aus allen CFC **≤ 100 TEUR**
  - ii. CFC **übt tatsächlich Wirtschaftstätigkeit aus** – außer Staaten außerhalb der White List
  - iii. Einkünfte dieser CFC wurden in die **Steuerbemessungsgrundlage juristischer Person** gemäß §17h EStG einbezogen
4. **Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz**
  - i. Einbeziehung des gesamten Wirtschaftsergebnisses der CFC **ohne Umrechnung auf die Steuerbemessungsgrundlage** gemäß EStG
  - ii. **Steuersatz beträgt 25% oder 35%** bei Ländern außerhalb der White List
5. **Anrechnung, Abzug oder Erstattung der Steuer**
  - i. Anrechnung der durch CFC nachweisbar gezahlten Steuer
  - ii. Abzug der Steuer bei tatsächlicher Dividendenausschüttung (Steuersatz 7%, Überzahlung wird erstattet)
  - iii. Abzug der Steuer beim Verkauf der Finanzinvestition an CFC

## TOP 6: GEPLANTE ÄNDERUNGEN IM ARBEITSGESETZBUCH IN KÜRZE

Die Novelle des Arbeitsgesetzbuches sollte **ab dem 1.3.2021** mehrere Änderungen bringen:

- Regelung des **Home Office und der Telearbeit** ist Reaktion auf neue Situationen iZm der COVID-19-Pandemie. Schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Arbeitsvertrag ist erforderlich. Der Arbeitnehmer wird die Arbeit von einem vereinbarten Ort aus (Wohnort oder anderer Ort, anders als Büro des Arbeitgebers) ausüben.

# BMB Newsfilter

SEITE 11/14 4. Quartal 2020

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete Änderungen im EStG

### SEITE 3

TOP 2: Verabschiedete Änderungen im MwStG

### SEITE 5

TOP 3: Verabschiedete Änderungen in der Hilfe COVID-19 PLUS

### SEITE 8

TOP 4: Verrechnungspreise während der Pandemie

### SEITE 9

TOP 5: Endgültige CFC-Regeln nach Änderungen im Parlament

### SEITE 10

TOP 6: Geplante Änderungen im AGB in Kürze

### SEITE 11

**TOP 7: Neues Kurzarbeit-Konzept im nächsten Jahr**

### SEITE 12

TOP 8: Verabschiedete und geplante Änderungen der Abgabenordnung

TOP 9: Taxparency® TOP 50 Steuerzahler in der SK

### SEITE 13

TOP 10: Taxparency®-Umfrage unter TOP 50 Steuerzahlern

### SEITE 14

Nützliche Links

Die Erstattung erhöhter Ausgaben des Arbeitnehmers für die Arbeitsausübung (Internet usw.) kann auch vereinbart werden.

- **Temporäre Arbeitnehmerüberlassung** zwischen verbundenen Unternehmen erfordert nicht mehr Nachweisen von Betriebsgründen. Bedingung ist unentgeltliche Überlassung in dem Sinne, dass nur die Kosten für den Arbeitnehmer (Lohn und damit verbundene Kosten) ohne Gewinnaufschlag weiterverrechnet werden.
- **Verpflegungsbeitrag:** Wenn der Arbeitgeber keine Verpflegung in eigener Einrichtung bereitstellt, kann er außer Verpflegungsgutscheinen auch einen zweckgebundenen **Verpflegungsbeitrag** in der Höhe leisten, in welcher er anderen Arbeitnehmern beiträgt, mindestens 55% des Wertes des Verpflegungsgutscheines.
- **Permanente Kinderfürsorge** – Definition des Begriffs schließt beide Eltern ein, auch im Falle abwechselnder Kinderbetreuung, und auch Personen, in Obhut welcher das Kind auf Grundlage einer Gerichtsentscheidung anvertraut wurde.

## TOP 7: NEUES KURZARBEIT-KONZEPT IM NÄCHSTEN JAHR

Die COVID-19-Pandemie und der damit verbundene Wirtschaftsabschwung brachten viele neue Themen iZm Personal. Staaten treffen zahlreiche Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsplätze, z.B. das intensiv diskutierte Kurzarbeit-Konzept, das auch auf der EU-Ebene gefördert wird, da mehrere Länder damit bereits positive Erfahrungen gemacht haben. Der Entwurf sollte von der Regierung bis Ende dieses Jahres diskutiert und Anfang 2021 dem Parlament vorgelegt werden. Das geplante Inkrafttreten der Regelung ist der 1.1.2022. Die Finanzierung wird mittels eines gesonderten Versicherungsfonds in der Sozialversicherungsanstalt ohne Erhöhung der Abgabenbelastung geplant.

Bedingungen für die Inanspruchnahme der Leistung in vereinfachter Übersicht:

- Einschränkung der Betriebstätigkeit
- Erschöpfung eigener Möglichkeiten des Arbeitgebers (verbrauchter Urlaub und Überstunden)
- Erhaltung der Arbeitsplätze
- Bezahlte Versicherungsbeiträge
- Genehmigter Antrag

# BMB Newsletter

SEITE 12/14 4. Quartal 2020

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete Änderungen im EStG

### SEITE 3

TOP 2: Verabschiedete Änderungen im MwStG

### SEITE 5

TOP 3: Verabschiedete Änderungen in der Hilfe COVID-19 PLUS

### SEITE 8

TOP 4: Verrechnungspreise während der Pandemie

### SEITE 9

TOP 5: Endgültige CFC-Regeln nach Änderungen im Parlament

### SEITE 10

TOP 6: Geplante Änderungen im AGB in Kürze

### SEITE 11

TOP 7: Neues Kurzarbeit-Konzept im nächsten Jahr

### SEITE 12

**TOP 8: Verabschiedete und geplante Änderungen der Abgabenordnung**

**TOP 9: Taxparency® TOP 50 Steuerzahler in der SK**

### SEITE 13

TOP 10: Taxparency®-Umfrage unter TOP 50 Steuerzahlern

### SEITE 14

Nützliche Links

## TOP 8: VERABSCHIEDETE UND GEPLANTE ÄNDERUNGEN DER ABGABENORDNUNG

Im Rahmen der Dezember-Novelle des EStG änderte sich auch die Bestimmung der Abgabenordnung über den anwendbaren Steuersatz bei genehmigter Stundung sowie bei Zahlung der Steuer in Raten, indem er von 10 % auf 3 % p.a. gesenkt wurde. Dieser Zins ist auf nach dem 31.12.2020 erlassene Bescheide anwendbar.

Das Finanzministerium bereitet derzeit auch die Novelle der Abgabenordnung (Gesetz Nr. 563/2009 GesSlg.) vor. Es werden wesentliche Änderungen im Index der steuerlichen Zuverlässigkeit erwartet. Mit dem Ziel, die Transparenz zu erhöhen, werden die Kriterien für die Zuordnung der Subjekte in die einzelnen Gruppen (zuverlässige/weniger zuverlässige/unzuverlässige Subjekte) veröffentlicht. Diese sind derzeit den Steuersubjekten nicht bekannt. Die den zuverlässigen Subjekten verfügbaren Vorteile sollten erweitert werden und unzuverlässige Subjekte sollten wiederum keinen Zugang zu den Vorteilen haben und sollten im Register der Rechtsverluste veröffentlicht werden.

Zu weiteren wichtigen vorgeschlagenen Änderungen zählen Einführung simultaner und gemeinsamer Betriebsprüfungen, Entstehung des Registers der Rechtsverluste sowie Verlängerung der Frist für die Äußerung und Vorlage der Unterlagen zum Betriebsprüfungsprotokoll von 15 auf 30 Tage.

## TOP 9: TAXPARENCY® TOP 50 STEUERZÄHLER IN DER SLOWAKEI

Unser Beratungsunternehmen verfasste auch dieses Jahr die [Taxparency®-Studie](#), die Finanzzahlen über Unternehmen bringt, welche mit ihren Steuern am meisten in den slowakischen Staatshaushalt beitragen. Für das Jahr 2019 zahlten TOP 200 Nichtfinanzunternehmen Körperschaftsteuern iHv 991 429 TEUR (im Vergleich zum J. 2018: +10.21%) und Lohnsteuern iHv 758 046 TEUR (im Vergleich zum J. 2018: +7.47%). Der Anteil der direkten Steuern von TOP 200 Nichtfinanzunternehmen am Gesamtsteueraufkommen aus direkten Steuern für 2019 betrug 58%.

Zum [Steuerzahler des Jahres](#) wurde wieder Volkswagen Slovakia, a.s., die für das Jahr 2019 272,02 Mio. EUR in direkten Steuern und Sozial-/Krankenversicherungsabgaben bezahlte. Den zweiten Platz nahm Eustream, a.s. ein (183,82 Mio. EUR), gefolgt von U. S. Steel Košice, s.r.o. (133,19 Mio. EUR).

# BMB Newsletter

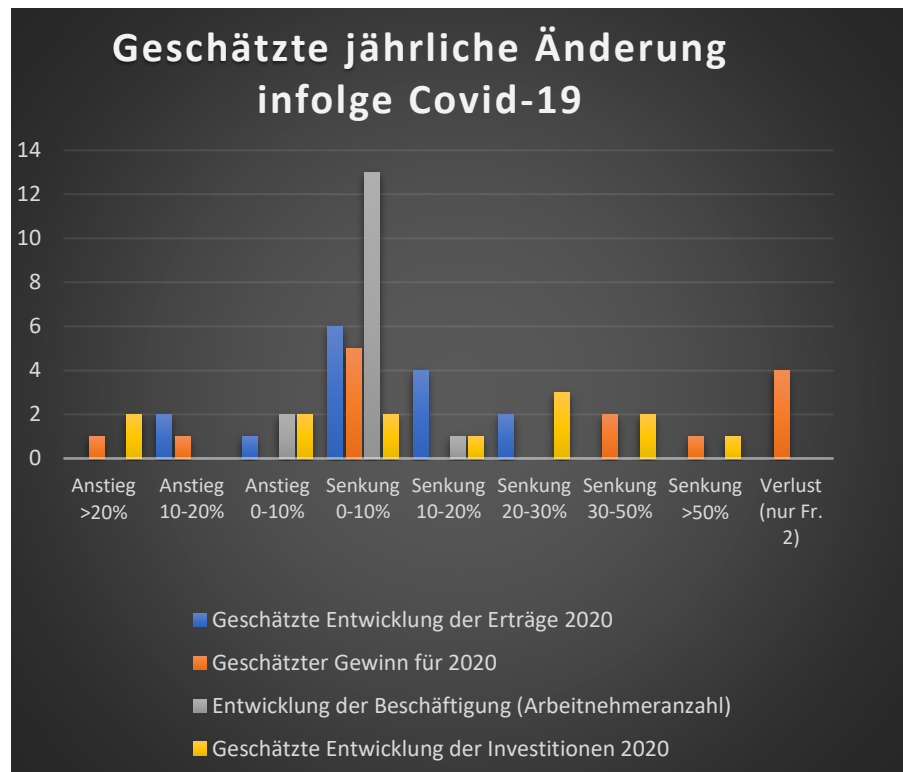
SEITE 13/14 4. Quartal 2020

**INHALT**

- SEITE 2  
TOP 1: Verabschiedete Änderungen im EStG
- SEITE 3  
TOP 2: Verabschiedete Änderungen im MwStG
- SEITE 5  
TOP 3: Verabschiedete Änderungen in der Hilfe COVID-19 PLUS
- SEITE 8  
TOP 4: Verrechnungspreise während der Pandemie
- SEITE 9  
TOP 5: Endgültige CFC-Regeln nach Änderungen im Parlament
- SEITE 10  
TOP 6: Geplante Änderungen im AGB in Kürze
- SEITE 11  
TOP 7: Neues Kurzarbeit-Konzept im nächsten Jahr
- SEITE 12  
TOP 8: Verabschiedete und geplante Änderungen der Abgabenordnung
- TOP 9: Taxpacency® TOP 50 Steuerzahler in der SK
- SEITE 13**  
**TOP 10: Taxpacency®-Umfrage unter TOP 50 Steuerzahlern**
- SEITE 14  
Nützliche Links

**TOP 10: TAXPACENCY®-UMFRAGE UNTER TOP 50 STEUERZÄHLERN**

TOP 50 Steuerzahler aus der Taxpacency®-Studie erhielten im September 2020 eine Umfrage mit 4 Fragen zu den erwarteten Auswirkungen der COVID-19-Krise auf ihre Wirtschaftslage. Von den 50 Unternehmen antworteten 30%. Zusammenfassende Ergebnisse der Umfrage sind im Graph unten dargestellt.



Aus den Antworten ist ersichtlich, dass die meisten Respondenten im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr eine Senkung der Erträge um bis zu 10%, eine Senkung des Gewinns um bis zu 10%, einen Rückgang der Belegschaft um bis zu 10% und eine Senkung von Investitionen um 20 – 30% erwarten. Fast 30% der Respondenten erwarten einen Verlust für das Jahr 2020.

# BMB Newsfilter

SEITE 14/14 4. Quartal 2020

## INHALT

### SEITE 2

TOP 1: Verabschiedete Änderungen im EStG

### SEITE 3

TOP 2: Verabschiedete Änderungen im MwStG

### SEITE 5

TOP 3: Verabschiedete Änderungen in der Hilfe COVID-19 PLUS

### SEITE 8

TOP 4: Verrechnungspreise während der Pandemie

### SEITE 9

TOP 5: Endgültige CFC-Regeln nach Änderungen im Parlament

### SEITE 10

TOP 6: Geplante Änderungen im AGB in Kürze

### SEITE 11

TOP 7: Neues Kurzarbeit-Konzept im nächsten Jahr

### SEITE 12

TOP 8: Verabschiedete und geplante Änderungen der Abgabenordnung

TOP 9: Taxparency® TOP 50 Steuerzahler in der SK

### SEITE 13

TOP 10: Taxparency®-Umfrage unter TOP 50 Steuerzahlern

## SEITE 14 Nützliche Links

## NÜTZLICHE LINKS

[Ins Finale des Auswahlverfahrens haben es Žežulka, Bláhová und Pavlovič geschafft](#)

[An der Spitze des SK-Steuerdirektorats wird ein Tscheche sein](#)

[Taxparency®-Studie](#)

[Wer zahlt die meisten Steuern in der Slowakei](#)

[Anleitung der OECD zu Verrechnungspreisen während der Pandemie](#)

[Natürliche Personen mit Briefkastenfirmen in Steueroasen sind nicht mehr geschützt](#)

## Autoren:



Renáta Bláhová  
Steuerberaterin  
und Wirtschaftsprüferin



Judita Kuchtová  
Steuerberaterin



Katarína Hoppe  
Steuerberaterin